

S A T Z U N G**über die Ablösung von Stellplätzen
in der Gemeinde Doberschütz****Stellplatzablösesatzung**

Auf grund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993, geändert durch das Gesetz vom 20.02.1997 und des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 24.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 29.03.1996, hat der Gemeinderat Doberschütz in der Sitzung am 21.07.1998 die nachstehende Satzung beraten und beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Doberschütz.

§ 2**Größe der erforderlichen Stellplätze**

1. Die Größe der erforderlichen Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

- a) je 25 qm für
 - 1 Personenkraftwagen oder
 - 1 Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht
 - oder
 - 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder
 - 1 Anhänger
- b) je 50 qm für
 - 1 Lastkraftwagen 2,8 t bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht
 - oder
 - 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
- c) je 100 qm für
 - 1 Lastkraftwagen 10 t zulässigem Gesamtgewicht
- d) für 150 qm für
 - 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder
 - 1 Sattelkraftfahrzeug oder
 - 1 Gelenkonnibus

2. Kleinere Flächen können vorgesehen werden, wenn durch Lage und Flächengestaltungspläne nachgewiesen wird, daß tatsächlich eine geringere Fläche als in Abs. 1 angegeben, beansprucht wird.

Die Mindestgrößen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Anordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächs. Garagenverord.) vom 17.01.1995 sind einzuhalten.

§ 3
Zahl der Stellplätze

1. Die Anzahl der Stellplätze bemißt sich nach der zu dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wird durch die genehmigende Behörde festgestellt, daß der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl von Stellplätzen erfordert als in Anlage 1 festgesetzt ist, so ist eine entsprechend größere Zahl von Stellplätzen anzulegen.
3. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten oder Schulen, deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- oder Schulzeiten sich zeitlich ablösen, ein gemeinsamer Stellplatz geschaffen wird, ist die Nutzungsart mit dem größeren Bedarf maßgebend.

§ 4
Ablösung von Stellplätzen

1. Der im Falle einer Ablösung nach § 49, Abs. 7 SächsBO zu entrichtende Betrag errechnet sich je Quadratmeter Stellplatz aus 60 % der Summe,
 - a) des Quadratmeterpreises vom Bodenwert des Grundstückes des Verpflichteten. Er ist der Gemeinde nachzuweisen.
 - und
 - b) des Quadratmeterpreises der durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Gebiet der Gemeinde Doberschütz, der z.Z. 155,- DM beträgt.
2. Die Größe der Stellplätze ergibt sich aus § 2 Abs. 1.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ablösesatzung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Doberschütz, 21. Juli 1998


Märtz
Bürgermeister



Anlage 1

**Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf
und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	
1.	Wohngebäude				
1.1.	Einfamilienhäuser	1-2	je Wohng.		
1.1.	Mehrfamilienhäuser und sonstige mit Wohnungen	1-1,5	je Wohng.	2	je Wohnung
1.3.	Gebäude mit Alten- wohnungen	1	je 6 Wohnungen	1	je 6 Wohnungen
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohn- einheit		
1.5.	Kinder- und Jugend- wohnheime	1	je 10-20 Betten jedoch mind. 2 Stellpl.	1	je 2 Betten
1.6.	Studentenwohnheime	1	je 2-3 Betten	1	je Bett
1.7.	Schwesternwohnheime	1	je 3-5 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	1	je 3 Betten
1.8.	Arbeiterwohnheime	1	je 2-4 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	1	je 4 Betten
1.9.	Altenwohnheime Altenheime	1	je 8-15 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	1	je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1.	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1	je 30-40 m ² Nutzfläche	1	je 40-80 m ² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1	je 20-30 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellpl.	1	je 30-60 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten				
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1	je 30-40 m ² Verkaufs- nutzfläche jedoch mind. 2 Stellpl. je	1	je 60-80 m ² Verkaufsnutz- fläche jedoch mind. 2 je Laden

Laden

3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1	je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1	je 100 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 1 je Laden oder Geschäftshaus
3.3.	Großflächige Einzelaußerhalb von Kerngebieten	1	je 10-20 m ² Verkaufsnutzfläche		je 150 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)				
	Kirchen				
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1	je 5 Sitzplätze	1	je 10-20 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1	je 5-10 Sitzplätze	1	je 10-20 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1	je 40 Sitzplätze	1	je 30 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1	je 30 Sitzplätze	1	je 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten				
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1	je 400 m ² Sportfläche	1	je 250 m ² Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherpl.	1	je 15 Besucherplätze	1	je 20 Besucherplätze
5.3.	Sporthallen ohne Besucher	1	je 50 m ² Hallenfläche	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.4.	Sporthallen mit Besuch	1	je 15 Besucherplatz	1	je 15 Besucherplätze
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1	je 200-300 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1	je 5-10 Kleiderablagen	1	je 5-10 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze	1	je 10 Besucherplätze
5.8.	Tennisplätze	3	je Spielfeld	1	je Spielfeld
5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätze	1	je 15 Besucherpl.	1	je 10-15 Besucherplätze

5.10.	Minigolfplätze	10	je Mini- golfplatz	2	je Minigolfanlage
5.11.	Kegel-,Bowlingbahn	4	je Bahn	1	je Bahn
5.12.	Bootshäuser mit Bootsliegeplätze	1	je 2-5 Boote	1	je 5 Boote
6.	Gaststätten und Be- herbungsbetriebe				
6.1.	Gaststätten von örtl. Bedeutung	1	je 8-12 Sitzplätze	1	je 8-12 Sitzplätze
6.2.	Gaststätten von über- örtl. Bedeutung	1	je 4-8 Sitzplätze	1	je 8-12 Sitzplätze
6.3.	Hotels, Pensionen, Kur- heime und Beherberg- ungsbetriebe	1	je 2-6 Betten	1	je 20-30 Betten
6.4.	Jugendherbergen	1	je 10 Betten	1	je 10 Betten
7.	Krankenanstalten				
7.1.	Universitätskliniken	1	je 2-3 Betten	1	je 25 Betten
7.2.	Krankenhäuser von überörtl Bedeutung (z.B. Schwerpunkt- krankenhäuser), Privatkliniken	1	je 3-4 Betten	1	je 30-50 Betten
7.3.	Krankenhäuser von örtl. Bedeutung	1	je 4-6 Betten	1	je 25 Betten
7.4.	Sanatorien, Kuran- stalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	je 2-4	1	je 40-60 Betten
7.5.	Altenpflegeheim	1	je 6-10 Betten	1	je 40-60 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1.	Grundschulen	1	je 30 Schüler	1	je 5 Schüler
8.2.	Sonstige allgemeinbild- ende Schulen	1	je 25 Schüler, zu- sätzlich	1	je 3 Schüler
	Berufsschulen, Berufs- fachschohlen	1	je 5-10 schüler über 18 Jahre		
8.3.	Sonderschulen für behinderte	1	je 15 Schüler	1	je 10-15 Schüler
8.4.	Fachschulen, Hoch- schulen	1	je 4 Studierende	1	je 4-8 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kinder- tagesstätten und dergleichen	1	je 20-30 Kinder,	1	je 20-30 Kinder

für zugehörige Restaurationsbetrieb Zuschlag nach
Nr. 6.1. oder 6.2.

8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1	jedoch mind. 2 Stellpl. je 15 Besucherpl.	1	je 5 Besucherpl.
9.	Gewerbliche Anlagen				
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1	je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1	je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1	je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	je Wartungs- oder Reparaturstand	1	je 5 Beschäftigte
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	je Pflegeplatz		
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5	je Waschanlage		
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedieng.	3	je Waschplatz		
10.	Verschiedenes				
10.1.	Kleingartenanlagen	1	je 3 Kleingärten		
10.2.	Friedhöfe	1	je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze	1	je 2000m ² Grundstücksfläche
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1	je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3	1	je 20 m ² Spiel- oder Automatenhallenflächen

Der Gemeinderat hat die Stellplatzablösesatzung am 21.07.1998 beschlossen.
Sie wurde am 28.08.1998 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises
Delitzsch öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 29.08.1998 in Kraft getreten.

Doberschütz, den 11.12.2000

Märtz
Märtz
Bürgermeister

